

Interkantonale Vereinbarung über das Strassenunternehmen Gägelhof-Bergli

vom 6. Oktober 1992 (Stand 6. Oktober 1992)

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh.

erlassen

gestützt auf Art. 201^{bis} ff. und 261 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 23. August 1979¹ sowie Art. 52 Ziff. 1 der Verfassung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 26. April 1908

als Vereinbarung:²

Art. 1 Zweck und Rechtsnatur

¹ Das Strassenunternehmen Gägelhof-Bergli bezweckt Ausbau, Korrektion und Unterhalt der Strasse Gägelhof-Bergli auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Schwellbrunn und St.Peterzell.

² Es ist ein gemeinschaftliches Unternehmen nach Art. 201^{bis} des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen³ mit Sitz in der politischen Gemeinde St.Peterzell.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Das Unternehmen untersteht dem Recht des Kantons St.Gallen⁴, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 3 Statuten

¹ Die Statuten regeln:

- a) Mitgliedschaft;
- b) Kostenverteilung;
- c) Organisation;
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1 sGS 151.2.

2 nGS 27–79. Zustimmung des st.gallischen Regierungsrates vom 18. August 1992; in Vollzug ab 6. Oktober 1992.

3 sGS 151.2.

4 Art. 201^{bis} ff. GG, sGS 151.2; StrG, sGS 732.1.

Art. 4 Rechtspersönlichkeit

¹ Das Unternehmen erhält die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Behörde der politischen Gemeinde St.Peterzell.⁵

Art. 5 Aufsicht

¹ Die politische Gemeinde St.Peterzell übt die Aufsicht im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. aus.

Art. 6 Streitigkeiten

¹ Die zuständigen Behörden des Kantons St.Gallen beurteilen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern.

² Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen werden nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung⁶ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 7 Vollzugsbeginn

¹ Diese Vereinbarung wird ab Unterzeichnung durch die Vereinbarungskantone angewendet.⁷

⁵ Art. 201^{bis} ff. GG, sGS 151.2; StrG, sGS 732.1.

⁶ BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, (aufgehoben).

⁷ 6. Oktober 1992.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	39–69	06.10.1992	06.10.1992

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.10.1992	06.10.1992	Erlass	Grunderlass	39–69